



Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

18.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß Abschnitt 1.3 der Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien) ist einmal pro Jahr eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet. Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum. Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 27.02.2024 hat CDU-Fraktion angeregt, die Regelung der zuwendungsfähigen Klausurtagungen zu flexibilisieren, da in manchen Jahren – so wie aktuell – 2 Haushaltsentwürfe zu beraten seien und in manchen Jahren keine – so wie im Jahr 2023. Aus den anderen Fraktionen kam hierzu kein Widerspruch.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Flexibilisierung der Regelung vorstellbar. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ergibt sich aus dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf der Änderung der Zuwendungsrichtlinien.

Anlage(n):

Entwurf der Änderung der Zuwendungsrichtlinien